jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/26 3Ob63/97d, 3Ob52/03y, 3Ob256/03y, 3Ob137/04z, 3Ob42/06g, 3Ob123/06v, 3Ob55/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

ZPO §500 IIA2
ZPO §500 IIC
ZPO §500 IIH
ZPO §528 Abs2 Z1 K
ZPO §528 F4
ZPO §528 L
EO §44 D
EO §78
JN §57

Rechtssatz

Ist Entscheidungsgegenstand des Rekursgerichtes die Ausfolgung einer Sicherheitsleistung von zehntausend Schilling, ist der Revisionsrekurs auch dann jedenfalls unzulässig, wenn die betriebene Forderung den Betrag von fünfzigtausend Schilling übersteigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/97d
  Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 63/97d
- 3 Ob 52/03y
  Entscheidungstext OGH 26.03.2003 3 Ob 52/03y
  Vgl; Beisatz: Nunmehr: Euro 4.000,--. (T1)
- 3 Ob 256/03y
  Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 256/03y
  Vgl; Beisatz: Hier: Entscheidungsgegenstand ist die Annahme eines Erlags von weniger als 4.000 Euro. (T2)
- 3 Ob 137/04z
  Entscheidungstext OGH 29.06.2004 3 Ob 137/04z
  Auch
- 3 Ob 42/06g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 42/06g
  Vgl; Beisatz: Hier: Maßgebend für die Anfechtbarkeit ist, weil es nicht um das Exekutionsverfahren insgesamt geht, sondern um einen davon verschiedenen, klar abgrenzbaren Gegenstand, nicht etwa die betriebene Forderung, sondern allein der Wert jenes Objekts, gegen dessen Pfändung sich die Vollzugsbeschwerde richtete. (T3)
- 3 Ob 123/06v
  Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 123/06v
  Vgl; Beisatz: Maßgebend ist hier, weil es nicht um das Exekutionsverfahren insgesamt geht, sondern um einen davon verschiedenen, klar abgrenzbaren Gegenstand, nicht etwa die betriebene Forderung, sondern allein der Wert jener Fahrnisse, deren Pfändung mit der Beschwerde nach § 68 EO erreicht werden soll. (T4)
- 3 Ob 55/08x
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 55/08x
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 355 Abs 2 EO - vom gesamten Exekutionsverfahren klar abgegrenzter Gegenstand. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107704

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at